

nicht auf die Grundherrschaft zurückführen können, und damit ist auch der Flurzwang und die Gemenglage als von ihr unabhängig im Wesen der Bewirtschaftungsform selber begründet anzusehen. Nur eine Art der Gemenglage, die Dreifelderwirtschaft, möchte Meitzen auf grundherrliche Einflüsse zurückführen¹, und auch Fleischmann, der die Grossgrundherrschaft schon für Taciteische Zeit unter den Germanen voraussetzt², leitet sie ab von dem Bestreben grosser Grundherren, den Boden möglichst rentabel zu bebauen durch Scharen von Kolonen und Hörigen³. Doch spricht gegen diese Annahme z. B. die Tatsache, dass im Kreise Lingen, der viel grundherrliches Gebiet umfasst, die Einfelderwirtschaft vorherrschte⁴; also auch hier ist es mit dem Einfluss der Grundherrschaften fragwürdig bestellt⁵. Der gewöhnliche Grundstücksverkehr übte auf die Gestaltung der Gewanne keinen wesentlichen Einfluss aus⁶; die alten Markungsgrenzen sind von der Grundherrschaft weithin unverändert gelassen worden, wie aus der obigen Grenzuntersuchung hervorgeht, ja man hat die Beobachtung gemacht, dass diese um Besitzverhältnisse sich nicht kümmernd mitten durch Grundstücke führten⁷. An der Dorfverfassung als der einer Wirtschaftsgemeinde hat die Grundherrschaft nichts geändert und wird es auch kaum versucht haben, dagegen sind grundherrliche Neusiedlungen bis zu einem gewissen Grade aus der Anordnung der Fluren zu erkennen⁸. Man lese nur die Schilderungen über die Auflösung der alten Gemeinheiten aus der Wende des 18. zum 19. Jh. In der Grafschaft Mark meint damals einer, dass das Kapital des Territorialwertes durch die Auflösungen sich um Millionen erhöht habe⁹, und die bairische Regierung jubelt 1803: welche Staatsgeschichte hat je einen so schnellen Kulturaufschwung aufweisen können, welche unberechenbaren Vorteile schaffen nicht diese Unternehmungen dem Lande und der Menschheit, wenn nun schon in vier Jahren aus öden Strecken, nach Lust misshandelten Waldungen und unübersehbaren Mo-

1) II 592. 2) Bemerkungen über altgermanische Wirtschafts-
verhältnisse, Journal f. Landwirtschaft 1911, 233 (vgl. übrigens Maurer,
Einleitung 226); dagegen M. Weber, Jahrbücher f. Nationalökonomie u.
Statistik 83 (1904), 460. 3) A. a. O. 227. 4) Deermann a. a. O. 97.
5) Vgl. den oben genannten Satz M. Webers. 6) Meitzen I 98.
7) V. Ernst a. a. O. 257; beachte die dort beigegebene Kartenskizze.
8) Meitzen II 323. 9) Jahrbücher des Ver. f. Orts- u. Heimatskunde
in der Grafsch. Mark 16 S. 104.